

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 18.

München, den 5. April 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. März 1884, die Abstempelung der Formulare zu Schlußnoten zc. betreffend. — Bekanntmachung vom 1. April 1884, die Hausverträge des fürstlich und gräfllich Fugger'schen Gesamt-hauseß, hier die Einführung der Primogenitur-Erbfolgeordnung in der Raymundus-Linie betreffend. — Hof-dienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 4,430.

Bekanntmachung, die Abstempelung der Formulare zu Schlußnoten zc. betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. April 1882, die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempel-abgaben betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 116), hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Abstempelung der mit Reichsstempelmarken versehenen Formulare zu Schlußnoten zc. (Ziff. II 2 der mit der Bekanntmachung vom 2. April 1882 veröffentlichten Bekannt-

machung des Reichskanzlers vom 16. März 1882) vom 1. Juni l. Js. an außer bei den k. Kreisassen und dem k. Stempelamte Nürnberg auch noch bei folgenden k. Rentämtern erfolgen kann:

in Oberbayern

bei den k. Rentämtern Ingolstadt, Rosenheim, Traunstein und Weilheim;

in Niederbayern

bei den k. Rentämtern Deggendorf, Passau und Straubing;

in der Pfalz

bei den k. Rentämtern Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken;

in der Oberpfalz und von Regensburg

bei den k. Rentämtern Amberg und Weiden;

in Oberfranken

bei dem k. Land=Rentamte Bamberg und den k. Rentämtern Hof und Kulmbach;

in Mittelfranken

bei den k. Rentämtern Eichstätt und Fürth;

in Unterfranken und Aschaffenburg

bei dem k. Land=Rentamte Aschaffenburg und den k. Rentämtern Neustadt a. S. und Schweinfurt;

in Schwaben und Neuburg

bei den k. Rentämtern Donauwörth, Kempten und Memmingen.

Die von den vorgenannten k. Rentämtern zur Abstempelung der Formulare zu verwendenden besonderen Amtsstempel (Dienstiegel) unterscheiden sich von den in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1882 (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 307) beschriebenen Amtsstempeln der k. Kreisassen und des k. Stempelamtes Nürnberg nur dadurch, daß sie in der Umschrift die Bezeichnung des einschlägigen k. Rentamts enthalten.

München, den 30. März 1884.

Dr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath Seiser.